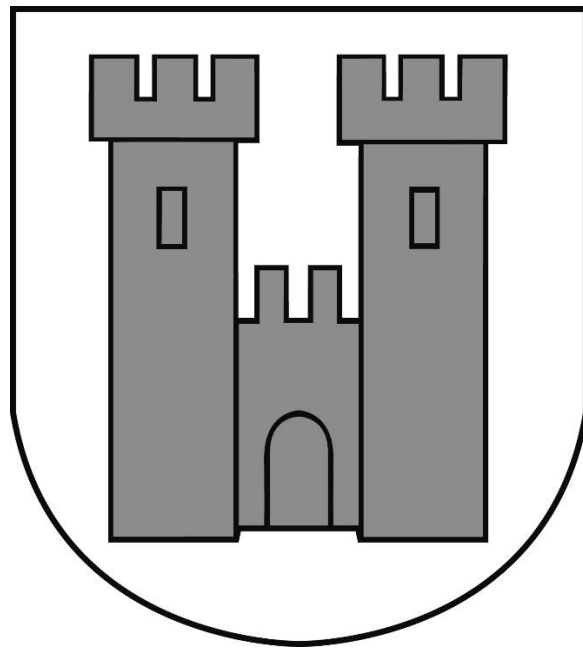


Einwohnergemeinde Erlenbach i. S.



Gebührenreglement

2016

1.12.18

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
GEGENSTAND	3
BEMESSUNG	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER	4
ERHEBUNG.....	4
GEBÜHRENBEREICHE	5
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT	5
EINWOHNERKONTROLLE	6
ORTSPOLIZEIWESEN	6
BAUWESEN	8
Baugesuche und Voranfragen.....	8
Baukontrolle.....	10
Weitere Aufwendungen	8
STEUERWESEN	11
DATENSCHUTZ	11
GEMEINDELIEGENSCHAFTEN	11
VERSCHIEDENES	12
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
AUFLAGEZEUGNIS	13

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren **Art. 5** ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso **Art. 8** ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins **Art. 13** Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugs-

zins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	Art. 15 ¹ Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.--
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.-- pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.-- pro Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.--
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.--
	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	¹⁰ Verfügungssperre und Aufhebung	Pro Konto Fr. 25.--
	¹¹ Anordnung/Verzicht Inventar	Fr. 60.--
	¹² Anordnung externe Erbschaftsverwaltung	Aufwandgebühr II
	¹³ Erledigen jedwelche Todesfallformalitä-	Vollkostenverrech-

ten anstelle Erben/Angehörige	nung und Aufwandgebühr II
¹⁴ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 50.--

Einwohnerkontrolle

Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Nie- derlassung und Auf- enthalt der Schweizer (BSG 122.161)
² Niederlassung und Aufenthalt von Aus- ländern	Verordnung über die Gebühren in Frem- denpolizeisachen (BSG 122.26)
Art. 17 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen und Kindern gemäss Art. 4 Abs. 2 EbüV	Aufwandgebühr II re- duziert
³ Auf minderjährige Kinder erstreckte Ge- suche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	Gratis
Art. 18 ¹ Besuch Einbürgerungskurs ge- mäss Art. 11c EbüV, einschliesslich Lehr- mittel und Bestätigung	Fr. 260.-- bis 400.--
² Sprachstandanalyse gemäss Art. 11e EbüV, einschliesslich Unterlagen und Be- stätigung	Fr. 125.-- bis 250.--
³ Einbürgerungstest gemäss Art. 11a E- büV	Fr. 260.-- bis 390.--
Art. 19 Lebensbescheinigung	Fr. 15.--

Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	Art. 20 Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Han- del mit alkoholischen Getränken	Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gast- gewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behan- delt werden	Gebühren gemäss Art. 30 ff.

	<p>² Stellungnahme zur</p> <p>a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung</p> <p>b) Übertragung einer Betriebsbewilligung</p> <p>c) Erteilung einer Einzelbewilligung</p> <p>d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang</p>	<p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr II</p>
	<p>³ Durchführen der Einspracheverhandlung</p>	<p>Aufwandgebühr II</p>
	<p>⁴ Abnahme und Betriebskontrolle</p>	<p>Aufwandgebühr II</p>
Prostitutionsgewerbe	<p>Art. 22 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden</p>	<p>Gebühren gemäss Art. 31 ff.</p>
	<p>² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG</p>	<p>Aufwandgebühr I</p>
	<p>³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG</p>	<p>Fr. 250.--/jährlich</p>
Handel und Gewerbe	<p>Art. 23 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons</p>	<p>Aufwandgebühr I</p>
	<p>² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten</p>	<p>Aufwandgebühr I</p>
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<p>Art. 24 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr</p>	<p>Fr. 40.--</p>
	<p>² Für jeden weiteren m² und jeden weiteren Tag:</p> <p>– befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m²/Tag</p> <p>– unbefestigter Boden: pro m²/Tag</p>	<p>Fr. --.50</p> <p>Fr. --.20</p>
	<p>³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr)</p>	
	<p>⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden</p>	
Leumundszeugnis	<p>Art. 25 Leumundszeugnis</p>	<p>Fr. 15.--</p>
Ausweise	<p>Art. 26 ¹ Ausstellung /Bestätigung Einheimischenausweis/Regionszugehörigkeit</p>	<p>Fr. 15.--</p>

	² Jährliche Wohnsitzbescheinigung auf Formular/Ausweis (inkl. Bestätigung Regionszugehörigkeit)	Fr. 5.--
Fundbüro	Art. 27 Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.--
Waffenerwerbsschein	Art. 28 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Abbrandbewilligung	Art. 29 Stellungnahme zum Gesuch für pyrotechnische Gegenstände	Fr. 30.--
Hundetaxe	Art. 30 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes. ² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben. ³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 50.-- und 100.-- (jährlich pro Hund) in der Gebührenverordnung fest. ⁴ Hunde mit nachgewiesener Spezialausbildung (z.B. Such- und Lawinenhunde) sind von der Taxe befreit. Der Ausbildungsnachweis darf nicht älter als 2 Jahre sein.	
Strafen	⁵ Der Gemeinderat ahndet Vergehen gegen die Bestimmungen zur Hundetaxe gemäss Art. 16 des kantonalen Hundegesetzes mit Bussen bis Fr. 5'000.--.	

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 31 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher	

Gebührenreglement

	Mängel	Fr. 30.--
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 32 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.--
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle prüfung	Art. 33 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 30.-- pro Gesuch
	³ Publikation	Fr. 50.--
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.--
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	Fr. 30.--
	b) Gewässerschutz	Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	Fr. 30.--
	d) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.--
e) Brandschutz	Aufwandgebühr I	
f) Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr II	
g) Wasseranschluss	Fr. 30.--	
h) Elektrizitätsanschluss	Fr. 30.--	
i) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss	Fr. 30.--	
Beratung und Antragstellung	Art. 34 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	gemäss Art. 33 Abs. 7 Gebührenreglement

Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 35 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewil- ligung	gemäss den notwen- digen Verfahrens- schritten analog Bau- gesuch
Vorzeitige Baubewilli- gung	Art. 36 Gesuch um Zustimmung zur vor- zeitigen Baubewilligung	Fr. 50.--
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 37 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II

Baukontrolle

Baubeginn	Art. 38 Anzeige des Baubeginns (im Las- tenausgleichsverfahren)	Fr. 30.--
Kontrollen	Art. 39 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energie- technische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	Art. 40 Baupolizeiliche Massnahmen: Ver- fahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 41 ¹ Ausgelöst durch ein Bauvorha- ben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarun- gen im Rahmen eines Infrastrukturvertra- ges) ² Externe Kosten für Planer, Berater, Amtsstellen usw. werden zusätzlich weiterverrechnet (effektive Kosten).	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 42 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungsho-	

	heit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
Dienstleistungen	Art. 43 weitere Dienstleistungen zu Gunsten Bauwilligen (z.B. mit CAD-Programm) sind nach Aufwand zu entschädigen.	Aufwandgebühr II

Steuerwesen

Veranlagung	Art. 44 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.--
	² Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Art. 45 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 10.--
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

Datenschutz

Auskunft	Art. 46 ¹ Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
Verfügung	² Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten	Aufwandgebühr II

Gemeindelienschaften

Vermietung	Art. 47 ¹ Gemeindelienschaften bzw. einzelne Teile davon können an Dritte vermietet werden.	
	² Es besteht kein Anspruch auf Miete einer Gemeindelienschaft. Gründe für die Ablehnung können insbesondere sein: <ul style="list-style-type: none">- gemeindeeigene Verwendung,- andere Vermietung bereits bewilligt oder in Aussicht gestellt,- gleichzeitig andere stattfindende Anlässe- Anlass ist in der Gemeinde unerwünscht,- Negative Erfahrung mit Gesuchsteller	
	³ Das zuständige Organ kann einheimischen Nutzern oder gemeinnützigen Anlässen den Vorrang einräumen.	

Gebühren	<p>Art. 48 ¹Die Benützung von Gemeindeliegenschaften ist gebührenpflichtig.</p> <p>² Die einzelnen Gebühren werden vom Gemeinderat in der Gebührenverordnung festgelegt. Dabei kann unterschieden werden zwischen</p> <ul style="list-style-type: none">- nicht gewinnorientierten Anlässen, Proben, Trainings einheimischer Vereine, Institutionen oder Personen- nicht gewinnorientierten Anlässen, Proben, Trainings auswärtiger Vereine, Institutionen oder Personen,- gewinnorientierten Anlässen <p>³Wird Reinigungsaufwand verursacht, ist dieser zusätzlich zu entschädigen wie auch beschädigtes Material.</p> <p>⁴ Für offizielle Anlässe der Gemeinde werden keine Gebühren erhoben oder intern verrechnet.</p> <p>⁵ Fallen durch die Benützung gemeindeeigener Anlagen weitere Kosten wie Gebühren nach übergeordneter Gesetzgebung an, sind diese zusätzlich zu entrichten.</p>	I
Verschiedenes		
Nachschlagen	<p>Art. 49 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften</p>	Aufwandgebühr I
Schreiberei	<p>Art. 50 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private</p>	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	<p>Art. 51 Versicherungsausweis - Duplikat</p>	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	<p>Art. 52 ¹ Mahnung</p> <p>² Verfügung</p>	CHF 20.-- CHF 50.--

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	<p>Art. 53 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.</p> <p>² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.</p> <p>³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.</p>
Übergangsbestimmung	<p>Art. 54 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 55 ¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.</p> <p>² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 30.5.2013 auf.</p>

Die Versammlung vom 30. November 2016 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

sig. A. Brügger

Andreas Brügger

Die Sekretärin:

sig. S. Wiedmer Schneider

Sonja Wiedmer Schneider

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement vom 31.10.2016 bis 30.11.2016 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 27.10.2016 bekannt.

Die Gemeindeverwalterin:

Sonja Wiedmer Schneider